

Es gilt das gesprochene Wort!

Sprechzettel

für Herrn Justizminister

Thomas Kutschat

anlässlich der Veranstaltung der

Juristischen Gesellschaft Ruhr

am 22. März 2012

in Bochum

zu dem Thema

„Das Unternehmen als Straftäter“

Anrede,

ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Einladung.

Wie Sie vielleicht wissen, komme ich selbst aus dem Ruhrgebiet. Es ist mir daher eine besondere Freude, heute hier zu sein und Ihnen zu einem rechtspolitisch äußerst bedeutsamen Thema vortragen zu dürfen.

Das Thema, über das ich sprechen möchte, heißt "Das Unternehmen als Straftäter".

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sich intensiv mit diesem Thema.

Ich möchte heute zunächst der Frage nachgehen, ob ein Unternehmen überhaupt Straftäter sein kann. Im Anschluss daran will ich mich den denkbaren Sanktionsmöglichkeiten für unternehmensbezogene Straftaten widmen. Schließlich möchte ich Ihnen das aktuelle rechtspolitische Projekt des Justizministeriums zu diesem Thema vorstellen.

I.

Anrede,

ein Unternehmen als Straftäter – geht das überhaupt?

Lange Zeit wurde in Deutschland - sowie in ganz Kontinentaleuropa - der Grundsatz vertreten:

"societas delinquere non potest",

was so viel heißt wie

"die Gesellschaft kann sich nicht vergehen" oder - einfacher -

"ein Unternehmen kann keine Straftat begehen".

Damit ist die aufgeworfene Frage freilich noch nicht beantwortet. Denn ein solcher Grundsatz vermag sich nicht über tatsächliche Verhältnisse oder Notwendigkeiten hinwegzusetzen ebenso wenig wie über aktuelle Entwicklungen.

Innerhalb unserer modernen Industriegesellschaft fällt Unternehmen eine herausragende Stellung zu. Die in den letzten Jahrzehnten zu beobachtende „Globalisierung“ der Wirtschaft hat diese Entwicklung maßgeblich beeinflusst.

Insbesondere durch Unternehmenszusammenschlüsse ist eine Vielzahl weltweit operierender Großunternehmen, sogenannter „global players“, entstanden - mit einem sowohl in ökonomischer wie auch gesellschaftlicher Hinsicht großen Machtpotential.

Dieses Machtpotential wird zum Teil auch in strafrechtlich relevanter Weise ausgenutzt. Zahlreiche Straftaten - nicht nur Wirtschafts-, sondern etwa auch Umwelt- und Korruptionsdelikte - werden aus Unternehmen heraus begangen.

Beispielhaft möchte ich hier nennen:

- Ausschreibungsbetrügereien bzw. wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen;
- Korruptionsvorgänge im geschäftlichen Verkehr;
- Vertrieb betrügerischer Kapitalanlagemodelle;
- Herstellung und Vertrieb gesundheitsschädlicher Produkte;
- Industrielle Umweltverschmutzung;
- Geldwäsche durch Anlage von Verbrechenngewinnen im Bereich der legalen Wirtschaft.

Solche Taten können, das hat uns nicht zuletzt die Finanzkrise vor Augen geführt, insbesondere wenn sie aus Großunternehmen oder -banken heraus begangen werden, einen erheblichen Einfluss auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge haben.

Gemein ist ihnen eine im Unternehmensbereich wurzelnde und im Unternehmensinteresse ausgeführte Tätigkeit bzw. Untätigkeit mit strafrechtlicher Relevanz. Darin kann gleichsam der Oberbegriff für sogenannte "Unternehmenskriminalität" gesehen werden.

Natürlich handeln Unternehmen - ich spreche hier nicht von der Einzelunternehmerin oder dem Einzelunternehmer, sondern von der Organisationseinheit Unternehmen - nicht wie ein Mensch. Eine Aktiengesellschaft beispielsweise legt für sich gesehen kein von einem Willen getragenes menschliches Verhalten an den Tag. Vielmehr müssen solche Unternehmen, um handlungsfähig zu sein, durch Individualpersonen - wie beispielsweise den Vorstand oder auch andere Angestellte - vertreten werden.

Anrede,

hinter Unternehmen verbirgt sich aber mehr als die Summe ihrer Angestellten.

Sie nehmen eigenständig am Rechtsleben teil und sind Träger eigener Rechte und Pflichten. Vor allem jedoch haben sie auch eine eigene Struktur und eine eigene Kultur bzw. Philosophie. Eine Unternehmens*struktur* kann planmäßig durch die Aufstellung von Regeln durch bestimmte Unternehmensinstanzen entstehen, aber zum Teil auch spontan durch das Zusammenwirken von Individuen. Eine Unternehmens*philosophie* wird erkennbar etwa durch Unternehmensäußerungen; sie beeinflusst maßgeblich den "Output" des Unternehmens. Sie wirkt aber auch nach innen auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Unternehmen sind danach Systeme, die über eine eigene Identität verfügen: Man spricht insoweit zurecht von sogenannten "corporate identities".

Unternehmen werden also einerseits durch Individuen konstituiert, beeinflussen andererseits aber auch deren Verhalten in hohem Maße. Das gilt auch, wenn das Verhalten im Ergebnis von strafrechtlicher Relevanz ist. Dahinter wird vielfach das Subjekt "Unternehmen" stecken.

Diese Wertung findet sich zum Teil auch im deutschen Strafrecht wieder: So sind Unternehmen - in materieller Hinsicht - unmittelbarer Adressat zahlreicher Strafvorschriften:

- Etwa des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemäß § 266a des Strafgesetzbuches (Normadressat ist hier der Arbeitgeber);
- oder im Umweltstrafrecht als Betreiber von Anlagen oder Adressat verwaltungsrechtlicher Pflichten (§§ 324 ff. des Strafgesetzbuches);
- desweiteren als Schuldner im Rahmen der Bankrottvorschriften §§ 283 ff. des Strafgesetzbuches,
- aber auch im Bereich des Nebenstrafrechts, beispielsweise als Kraftfahrzeughalter im Sinne von § 21 des Straßenverkehrsgesetzes.

Anrede,

das alles verdeutlicht: Ein Unternehmen kann Straftäter sein.

In seinem Pflichtenkreis bzw. von seiner eigenständigen Identität maßgeblich beeinflusst können die von mir beispielhaft genannten ebenso wie auch noch weitere Straftaten begangen werden.

II.

Daran schließt sich zwingend die Frage an: Wie kann ein Unternehmen für solche Straftaten zur Verantwortung gezogen werden?

Im Gegensatz zum Zivilrecht kennt das deutsche Strafrecht derzeit keine Verantwortlichkeit des Unternehmens selbst. Im Strafrecht muss also stets die Haftung der einzelnen Mitarbeiterin bzw. des einzelnen Mitarbeiters festgestellt werden. Das wird in den soeben genannten Beispielfällen, in denen sich die Strafvorschriften eigentlich an das Unternehmen richten, über die Zurechnungsvorschrift des § 14 Strafgesetzbuch ermöglicht. Das geltende Strafrecht knüpft danach an das individuelle Verschulden an.

Ein Unternehmen selbst kann gegenwärtig nicht bestraft werden. Gegen das Unternehmen können im Falle von aus seinem Bereich begangenen Straftaten nur andere Maßnahmen ergriffen werden, wie

- die Verhängung einer Verbandsgeldbuße gemäß § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes,
- die Anordnung von Verfall und Einziehung (§§ 73 ff. des Strafgesetzbuches),

- die Abführung des Mehrerlöses (§ 10 Absatz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes),
- Tätigkeitsbeschränkungen des Wirtschaftsverwaltungsrechts
(zum Beispiel nach §§ 35 und 51 der Gewerbeordnung),
sowie
- die Auflösung von Verbänden nach (vor allem zivilrechtlichen) Spezialgesetzen
(zum Beispiel nach § 396 des Aktiengesetzes oder § 62 des GmbH-Gesetzes).

Diese beispielhafte Nennung verdeutlicht bereits: Die Maßnahmen entstammen unterschiedlichen Rechtsgebieten. Sie sind wenig aufeinander abgestimmt und ermöglichen daher kaum eine einheitliche Reaktion.

Unter ihnen ist derzeit die Verbandsgeldbuße nach § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes von herausgehobener Bedeutung.

Sie soll hier näher in den Blick genommen werden.

Es handelt sich bei ihr nicht um eine Kriminalstrafe, sondern - wie der Name schon verrät - um eine Geldbuße, die im Ordnungswidrigkeitenbereich angesiedelt ist.

Die Verhängung einer solchen Verbandsgeldbuße für eine Unternehmensstraftat setzt auf Tatbestandsseite die Feststellung einer rechtswidrigen und schuldhaften Individualtat voraus.

Diese Individualtat muss den Pflichtenkreis des Unternehmens tangieren bzw. zu dessen Gunsten begangen worden sein. Als Täterin oder Täter muss eine der in § 30 genannten Leitungspersonen feststehen, wenngleich deren genaue Identifizierung nicht erforderlich ist.

§ 30 wird ergänzt durch § 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Diese Vorschrift ermöglicht die Verhängung einer Verbandsgeldbuße auch dann, wenn der Unternehmensinhaber seine Aufsichtspflicht verletzt hat und es infolgedessen zu einer mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung durch eine Unternehmensmitarbeiterin bzw. einen Unternehmensmitarbeiter kommt.

Anrede,

eine Unternehmenssanktionierung nach diesen Vorschriften ist nicht möglich, wenn die begangene Straftat aufgrund der Unternehmensstruktur keiner bzw. keinem einzelnen Unternehmensangehörigen zugeordnet werden kann, weil objektiver und subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld bei keiner natürlichen Person zusammenfallen. Man spricht hier von einem Fall der sogenannten "organisierten Unverantwortlichkeit".

Das Risiko dafür steigt mit wachsender Dezentralisierung. Die heutigen Anforderungen an eine bestmögliche ökonomische Effizienz und die Vielfalt der einzelnen Aufgaben erfordern aber, insbesondere in Großunternehmen, ein flexibles System der Dezentralisierung. Dadurch wird eine Vielzahl von Entscheidungen mit Außenwirkungen nicht von der Unternehmensspitze, sondern bereits auf darunterliegenden Ebenen getroffen. Hinzu kommt, dass Unternehmen mehr und mehr dazu übergehen, Produktionsbereiche zu verlagern - sogenanntes "outsourcing".

Durch die Aufgliederung schwindet bei den handelnden Personen auf unteren Ebenen das Beherrschungspotenzial; ihr Blickfeld wird durch begrenzte Zuständigkeit verengt. Die Verantwortung der Führungskräfte kann demgegenüber an der fehlenden Involvierung in das Tagesgeschäft scheitern.

Wenn nun Strafverfolgungsbehörden zweifelsfrei feststellen, dass eine Straftat aus einem Unternehmen heraus begangen wurde - beispielsweise eine illegale Gewässerverunreinigung -, es aufgrund komplexer organisatorischer Unternehmensstrukturen jedoch nicht möglich ist, den bzw. die Individualtäter mit ausreichender Sicherheit festzumachen, dann unterbleibt nach gegenwärtiger Rechtslage eine Sanktionierung der Straftat.

Die genaue statistische Relevanz der "organisierten Unverantwortlichkeit" gilt es in der Praxis noch zu erforschen. Bereits jetzt kann man aber sagen, dass dieses Problem nicht zu unterschätzen ist. Denn die ausgeprägte interne Arbeitsteilung ist Teil der heutigen Wirtschaftsordnung. Es fallen auch diejenigen Fälle unter das Phänomen "organisierter Unverantwortlichkeit", bei denen zwar Einzelne zur Verantwortung gezogen werden können, die Verantwortung weiterer beteiligter Entscheidungsträger aber aufgrund der Arbeitsteilung nicht festgestellt werden kann: Etwa, weil die Betroffenen von der eigenen Verantwortung durch Verweis auf vermeintlich sachnähere Verantwortliche ablenken.

Anrede,

nach diesem Problemabriss betreffend die Tatbestandsseite möchte ich nun zu den Rechtsfolgen der Vorschrift des § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz kommen.

Wenn deren Voraussetzungen vorliegen, heißt das nicht zwingend, dass auch eine Verbandsgeldbuße verhängt wird. § 30 ist nämlich Ermessensvorschrift: Die Verbandsgeldbuße kann also verhängt werden, muss es aber nicht.

Falls die Verbandsgeldbuße verhängt wird, beträgt ihr Höchstmaß derzeit für vorsätzliche Straftaten 1 Million Euro, für fahrlässige Straftaten 500.000 Euro.

Ausnahmsweise kann die Geldbuße höher sein, wenn die Straftat mit einer Ordnungswidrigkeit zusammen fällt, für die ein höheres Bußgeld vorgesehen ist. Das ist vor allem in Spezialgebieten wie dem Kartellrecht der Fall, in dem - etwa bei Vorliegen einer Submissionsabsprache gemäß § 298 des Strafgesetzbuches - eine Geldbuße von bis zu 10% des Vorjahres-Umsatzes möglich ist.

Zudem soll die Verbandsgeldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den das Unternehmen aus der Tat gezogen hat, übersteigen. Reicht das vorhin genannte Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Die Vorteilsabschöpfung ist aber wiederum kein "Muss", sondern soll lediglich erfolgen. Auch gilt bei ihr das sogenannte "Nettoprinzip". Das bedeutet, dass tatsächlich getätigte eigene Aufwendungen des Unternehmens abzuziehen sind. Das ist für das Unternehmen besonders günstig.

So sind etwa auch von ihm zu entrichtende Steuern abzuziehen. Ohnehin ermöglicht die Vorteilsabschöpfung nur die Wiederherstellung des "status quo ante": Mittelbare Vorteile - wie etwa eine verbesserte Marktstellung - werden nicht erfasst.

Im Ergebnis darf die Gesamtgeldbuße nach § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes nicht höher sein als der wirtschaftliche Vorteil des Unternehmens zuzüglich des vorhin genannten Höchstmaßes der Geldbuße. Der Ahndungsteil der Buße ist im Regelfall also weiterhin auf 1 Million Euro begrenzt. Mit einer Straftat geht das Unternehmen danach ein kalkulierbares Risiko ein.

Anrede,

trotz der genannten Einschränkungen hat in Nordrhein-Westfalen die Höhe der verhängten Verbandsgeldbußen in den letzten Jahren zugenommen. Insbesondere in den Jahren 2010 und 2011 zeigt sich ein deutlicher Anstieg: 2010 nahmen die verhängten Unternehmensgeldbußen von 1,7 Millionen Euro auf über 44,7 Millionen Euro zu. Diese Steigerung ist zum Großteil auf eine Verbandsgeldbuße zurückzuführen, die in *einem* Steuerstrafverfahren der Staatsanwaltschaft Bochum verhängt worden ist.

2011 stiegen die in Nordrhein-Westfalen verhängten Unternehmensgeldbußen gar auf insgesamt 197,5 Millionen Euro, was vor allem auf Großverfahren aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität zurückzuführen ist.

Diese Entwicklung zeigt: Es besteht ein erheblicher tatsächlicher Bedarf für die Sanktionierung von Unternehmensstraftaten.

Gleichwohl ist die Verbandsgeldbuße bislang - wenn sie denn zur Anwendung gelangt - eher eine "Randerscheinung" der Strafverfahren gegen einzelne Unternehmensangehörige. Das etwaige Verfahren zur Festsetzung einer Verbandsgeldbuße ist *grundsätzlich* mit dem Strafverfahren gegen die Unternehmensmitarbeiterin bzw. den Unternehmensmitarbeiter verklammert. Das Unternehmen hat nach der Strafprozessordnung insoweit den Status als "Nebenbeteiligte". In der juristischen Literatur wird diese Gesetzeslage - auch von Strafverteidigerseite - zum Teil so beschrieben, dass das Strafverfahren "auf dem Rücken" einzelner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ausgetragen werde.

Anrede,

in der Tat muss man zumindest die Frage stellen, ob die Pflichtverletzung zur Zeit schwerpunktmäßig dort geahndet wird, wo sie angesiedelt ist.

In dem Bemühen, eine Sanktionierung von Unternehmensstraf-taten vornehmen zu können, ist die Praxis darauf angewiesen, einzelne Unternehmensangehörige bzw. die Geschäftsführung für diese Taten zur Verantwortung zu ziehen.

Deren Bestrafung mag dann als ungerecht empfunden werden, wenn die Einzelpersonen - quasi als "Bauernopfer" - instrumen-talisiert werden, obwohl tatsächlich nach den Zielvorgaben des Unternehmens gehandelt und eine individuelle Bereicherung weder angestrebt wurde noch stattgefunden hat.

Es kann auch zu einem Missverhältnis zwischen "Unterneh-menstat" und Individualstrafe kommen. So ist es vorstellbar, dass die Schuld der Einzelpersonen, die bei der Verwirklichung eines Verbandsdeliktes zusammengewirkt haben, gering ist. Dann wird sie im Zweifel außer Verhältnis zu den oftmals gra-vierenden Tatfolgen stehen.

Gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität kann zudem eine Schere zwischen der konkret zu bemessenden Strafe gegen einzelne Unternehmensmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter und dem Unternehmensprofit klaffen: Nach dem geltenden Straf-recht muss sich die Strafe für eine Einzelperson an deren per-sönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen orientieren - § 40 des Strafgesetzbuches.

Diese nach den Vermögensverhältnissen der Täterin bzw. des Täters zu bemessende Strafe wird vielfach in keiner Relation zu den Vorteilen stehen, welche die Tat für das Unternehmen mit sich gebracht hätte oder - trotz Aufdeckung - noch mit sich bringt. Nicht selten werden die Betroffenen zudem - so hört man - im Innenverhältnis von ihren Unternehmen von den gegen sie verhängten Geldstrafen freigestellt.

Die Verantwortlichkeit für organisatorische Missstände schließlich kann mit der Bestrafung Einzelner auch kaum angemessen erfasst werden. Nur das Unternehmen selbst ist in der Lage, kriminellen Entwicklungen in seinen Reihen nachhaltig entgegenzusteuern, indem es insbesondere für ein funktionierendes Aufsichts- und Informationssystem Sorge trägt und sich um eine Unternehmenskultur bemüht, in der Straftaten keinen Nährboden finden. Das deutsche Individualstrafrecht stößt hier an seine Grenzen. Gesetzgeberische Abschreckung und mithin Prävention in diesem Bereich sind vor allem gegenüber den Unternehmen angebracht.

III.

Anrede,

es stellt sich daher die Frage nach der Einführung eines spezifischen Unternehmensstrafrechts.

Die Diskussion um die Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland ist nicht neu. Sie rückt aber aktuell rechtspolitisch wieder zunehmend in den Fokus.

Im Inland diskutieren Befürworter und Gegner über die Einführung eines Unternehmensstrafrechts.

Auf internationaler Ebene wird bereits seit längerem eine Stärkung der Verantwortlichkeit von Unternehmen gefordert.

Die OECD tritt hierfür ein. Hintergrund ist das Übereinkommen zur Bekämpfung von Bestechung von ausländischen Amtsträgern im internationalen Geschäftsverkehr der OECD aus dem Jahr 1997. Die tatsächliche Anwendung dieser Konvention in Deutschland durch Verwaltung, Justiz und die Wirtschaft wurde im Herbst des Jahres 2010 vor Ort geprüft. Im März 2011 wurde der Prüfbericht verabschiedet.

Darin hat die OECD die Empfehlung an Deutschland gerichtet, eine Verschärfung der Strafen für Korruption von juristischen Personen vorzunehmen. Die Antikorruptionsorganisation Transparency International Deutschland begrüßt diese Empfehlung.

Auch die Europäische Union fordert von den Mitgliedstaaten in vielen ihrer bisherigen Rechtsakte die Einführung von effektiven Sanktionen gegen Unternehmen.

Erst am 20. September des letzten Jahres hat die EU-Kommission in einer Mitteilung an das Europäische Parlament angemahnt, auch die Frage einer strafrechtlichen Haftung juristischer Personen müsse sorgfältig geprüft werden, insbesondere im Hinblick auf Kriminalitätsbereiche, in denen juristische Personen als Täter eine besonders bedeutende Rolle spielen.

Noch aktueller ist ein Richtlinienvorschlag der EU-Kommission vom 20. Oktober 2011, mit dem diese den Insiderhandel und die Marktmanipulation EU-weit unter Strafe stellen will. Bedeutsam in dem hier interessierenden Zusammenhang ist, dass in der Richtlinie gefordert wird, dass auch juristische Personen zur Verantwortung gezogen werden müssen.

Anrede,

mit seiner gegenwärtigen Rechtslage nimmt Deutschland einen Inselstatus ein. Alle neun unmittelbaren Nachbarstaaten kennen inzwischen ein Unternehmensstrafrecht bzw. ein Quasi-Unternehmensstrafrecht:

Die Niederlande (seit 1976), Frankreich (seit 1994), Dänemark (seit 1996), Belgien (seit 1999), die Schweiz (seit 2003), Polen (seit 2003), Österreich (seit 2006), Luxemburg (seit 2010) und Tschechien (mit Wirkung zum 1. Januar 2012).

In den Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises - USA, Kanada, Großbritannien - hat die strafrechtliche Haftung von Unternehmen ohnehin bereits eine lange Tradition. Zudem verfügt auch eine Vielzahl weiterer europäischer Staaten (etwa Norwegen, Island, Finnland, Slowenien und auch Italien) über ein modernes Unternehmensstrafrecht.

Anrede,

es geht hier um die internationale, vor allem europäische Orientierung Deutschlands in der Kriminalpolitik. Es droht insoweit zunehmend die Gefahr der Isolation.

Die denkbaren - und im Ausland (mindestens teilweise) auch bereits praktizierten - Sanktionsmöglichkeiten im Bereich eines spezifischen Unternehmensstrafrechts sind vielfältig.

Zwar kann man ein in kriminelle Machenschaften verwickeltes Unternehmen - salopp formuliert - nicht ins Gefängnis stecken. Vorstellbar ist es aber gleichwohl, eine solche Firma in ihrer Freiheit, nämlich ihrer wirtschaftlichen Freiheit, zu beschränken.

Als weitergehende Sanktionen kommen etwa in Betracht:

- Umsatzbezogene Geldstrafen;
- der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen;
- der Ausschluss von Steuervorteilen und Subventionen;
- Tätigkeitsverbote bis hin zur Betriebsschließung;
- die Auflösung des Unternehmens - Zwangsliquidation - (als ultima ratio, etwa wenn das Unternehmen ausschließlich illegalen Zwecken dient);
- die Veröffentlichung der Entscheidung, durch die eine Sanktion verhängt wurde.

Anrede,

mit der Frage, inwieweit ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die Einführung eines Unternehmensstrafrechts besteht, beschäftigt sich schwerpunktmäßig das rechtspolitisch bedeutsame Projekt des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen mit dem Namen "Vermögensabschöpfung und Sanktionenrecht".

Dieses Projekt wurde im Oktober 2011 durch die Besetzung einer Referentenstelle in meinem Haus mit einem Staatsanwalt gestartet. Dieser Staatsanwalt war zuvor in der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftsstrafsachen und Korruptionsverfahren der Staatsanwaltschaft Bochum - also hier im Gebäude - tätig.

Das Projekt in meinem Haus ist auf zwei Jahre angelegt und hat auch eine umfassende Untersuchung des Rechts der Vermögensabschöpfung zum Gegenstand. Hier hat unter meiner Beteiligung bereits ein erster Austausch mit ca. 50 erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen - mit dem Ziel der Entwicklung praktischer Optimierungsansätze sowie zwecks Prüfung eines etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich der Vermögensabschöpfung - stattgefunden. Eine Arbeitsgruppe mit ausgewählten Expertinnen und Experten ist eingerichtet worden.

Darüber hinaus sollen im Rahmen des Projekts der Reform- und der Optimierungsbedarf im strafrechtlichen Sanktionenrecht insgesamt untersucht und gegebenenfalls Lösungen bis hin zu Gesetzesänderungen entwickelt werden. Hier geht es um die Frage von Brüchen im bestehenden Sanktionensystem sowie um dessen Flexibilität.

Insoweit sollen Sanktionsalternativen, etwa auch die Frage einer Neuregelung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Einführung gemeinnütziger Arbeit als primäre Ersatzstrafe, näher in den Blick genommen werden. Schwerpunktmäßig soll indes vor allem der eingangs gestellten Frage nach der Einführung eines Unternehmensstrafrechts nachgegangen werden.

Anrede,

bereits jetzt lassen sich Umstände ausmachen, die einen gesetzgeberischen Reformbedarf im Bereich des gegenwärtigen Rechts der Unternehmenssanktionierung nahe legen.

Der Kartellrechtssenat des Bundesgerichtshofs hat im Rahmen eines Beschlusses vom 10. August 2011 die missliche Konsequenz der derzeitigen Rechtslage herausgestellt, wonach den Unternehmen die Möglichkeit eröffnet ist, eine drohende bußgeldrechtliche Sanktion durch die gezielte Wahl gesellschaftsrechtlicher Gestaltungen zu umgehen.

Damit sieht der Bundesgerichtshof - zumindest punktuellen - gesetzgeberischen Reformbedarf. Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hatte insoweit bereits am 1. August 2011 - im Rahmen der aktuellen Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - das Schließen von „gesetzlichen Lücken bei der Rechtsnachfolge in der Bußgeldhaftung“ als einen gesetzgeberischen Eckpunkt herausgestellt.

In der juristischen Fachliteratur wird zudem § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mehrfach als dogmatischer "Fremdkörper" im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht bezeichnet.

Anrede,

bei unseren Überlegungen zur Einführung eines spezifischen Unternehmensstrafrechts geht es nicht um den bekanntermaßen populären Ruf nach "härteren Sanktionen". Das von mir vorgestellte Projekt meines Hauses soll vielmehr die folgenden beiden Seiten dieses anspruchsvollen Themas beleuchten:

Auf der einen Seite die Frage nach dem kriminalpolitischen Bedürfnis für die Einführung eines Unternehmensstrafrechts. Für mich als Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen sprechen viele Umstände - einige davon habe ich Ihnen heute dargelegt - dafür, dieses kriminalpolitische Bedürfnis zu bejahen.

Die meisten meiner Amtskolleginnen und -kollegen haben sich auf der Justizministerkonferenz im Herbst des letzten Jahres ebenfalls dahingehend ausgesprochen. Auch im juristischen Schrifttum wird das kriminalpolitische Bedürfnis für die Einführung eines Unternehmensstrafrechts durchaus bejaht.

Auf der anderen Seite wirft die mögliche Umsetzung eines entsprechenden Vorhabens komplexe Fragen strafrechtsdogmatischer und auch verfassungsrechtlicher Natur auf, wie beispielsweise:

- Wie verträgt sich ein mögliches Unternehmensstrafrecht mit dem Schuldprinzip?
- Welches Haftungsmodell bietet sich für eine etwaige Umsetzung an?
- Wo wären gegebenenfalls erforderliche gesetzgeberische Änderungen zu verorten?

Diese Fragen zu beantworten, ist Ziel unseres Projekts. An dieser Stelle will ich nur einige Gedanken dazu äußern.

Das Schuldprinzip ist verfassungsrechtlich verankert und besagt, dass niemand für eine Tat bestraft werden darf, wenn ihn keine Schuld trifft. Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit eines Unternehmensstrafrechts mit dem Schuldprinzip werden vor dem Hintergrund geäußert, dass nach herkömmlichem Verständnis nur ein Mensch strafrechtliche Schuld auf sich laden kann, weil er sein Handeln selbst bestimmt und sich zwischen Recht und Unrecht entscheiden kann.

Das Schuldprinzip ist aber auch international - insbesondere in Europa - als Grundprinzip anerkannt. Ähnliche Bedenken wie die in Deutschland geäußerten gab es auch in einigen Nachbarstaaten (beispielsweise in der Schweiz, in Österreich oder auch in Luxemburg). Die anschließend eingeführten Regelwerke in diesen Staaten zeigen, dass die Bedenken nicht unüberwindbar erscheinen.

Die konzeptionelle Ausgestaltung einer etwaigen strafrechtlichen Unternehmenshaftung ist im Grundsatz in drei Modellen vorstellbar:

- Dem Zurechnungsmodell, nach dem das Unternehmen für die Straftat einer bzw. eines Beschäftigten im Wege der Zurechnung sanktioniert wird. Maßgeblich für die Schuld der juristischen Person wäre die Schuld der für sie verantwortlich handelnden natürlichen Person.

- Dem Modell der originären Verbandsverantwortlichkeit, nach welchem der Strafgrund ein selbständiges Unternehmensunrecht durch eigenes Verschulden ist, wobei hier der Schuldbegriff an sozialen und rechtlichen Kategorien, nicht an sozial-ethischen, ausgerichtet wird.
- Und schließlich: Dem Maßnahmen- bzw. Maßregelmodell, mit dem - schuldlosgelöst - Lösungen im Maßregelrecht oder singuläre Maßnahmen eigener Art vorgeschlagen werden.

Soweit gesetzliche Änderungen nötig und möglich erscheinen, ist es denkbar diese zu verorten:

- Im Strafgesetzbuch durch Einführung eines neuen Unternehmensstraftatbestandes;
- innerhalb eines eigenen neuen Gesetzes (mit materiellen und gegebenenfalls verfahrensrechtlichen Vorschriften), so wie in einigen anderen Staaten - etwa in Österreich oder auch in Italien - geschehen, oder
- im Rahmen einer - sinnvollen - Ergänzung bereits bestehender Vorschriften.

Anrede,

wir werden die Prüfung aller sich stellenden Fragen intensiv und ergebnisoffen durchführen und dabei die Argumente, die von Gegnern und Befürwortern einer Unternehmensstrafbarkeit vorgebracht werden, gleichermaßen in unsere Betrachtungen einbeziehen.

Hierzu wollen wir in einen Dialog mit der Praxis eintreten und uns darüber hinaus mit juristischen Fachkreisen austauschen.

Erst vor etwa 3 Wochen habe ich in Aachen vor dem Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer zu diesem Thema vorgetragen. Die anschließende, intensive Diskussion ist mir noch gut in Erinnerung. Besonders lebhaft waren die Ausführungen eines Gast-Professors aus Österreich, der über ganz positive Erfahrungen mit dem dortigen Unternehmensstrafrecht berichtete: Nachdem es in der Anfangsphase (nach Inkrafttreten des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes) nur wenige entsprechende Verfahren gegeben habe, sei die Zahl inzwischen nahezu "explodiert". Praktisch alle Großverfahren würden nunmehr - zumindest auch - gegen Unternehmen geführt. Dabei zeige sich eine enorme präventive Wirkung des Unternehmensstrafrechts.

Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich an unserem Projekt sehr interessiert gezeigt und eine engagierte Begleitung in Aussicht gestellt.

Anrede,

gesetzgeberische Schnellschüsse sind hier nicht angezeigt.

Ich würde mich freuen, wenn sich auch die Juristinnen und Juristen aus dem Ruhrgebiet an der Diskussion um die Einführung eines Unternehmensstrafrechts beteiligten, und lade Sie deshalb herzlich zu einem Gedankenaustausch hierzu ein.

Im Übrigen bedanke ich mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche der weiteren Veranstaltung einen guten Verlauf.